

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 31. Januar 1913.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden. Vom 23. Januar 1913. S. 5. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erweiterung des Bezirks eines Gewerbegerichts. Vom 8. Januar 1913. S. 21. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erweiterung des Bezirks eines Kaufmannsgerichts. Vom 8. Januar 1913. S. 21. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Hühnerlei auf der Enz von Hohenbach abwärts und auf der Nagold mit dem Zinsloch. Vom 27. Januar 1913. S. 21.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens,
betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden.
Vom 23. Januar 1913.

§ 1.

Die Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten oder durch Strafverfügung des Gerichtsherrn festgesetzten Freiheitsstrafe geht auf die bürgerlichen Behörden über

1. in den Fällen der §§ 15 Abs. 3, 156, 160 und 161 des Militärstrafgesetzbuchs (vergl. Abschnitt II der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 10. August 1909, Amtsbl. J. Min. S. 165, W. B. Bl. S. 200, und Militärstrafvollstreckungsvorschrift von 1908 erster Teil — W. St. B. I. T. — § 5 Nr. 2 Abs. 2 bis 4 in der Fassung der Ergänzung vom 3. Mai 1910, W. B. Bl. S. 117),